

Satzung der städtischen Seniorentreffs Bleiweiß und Heilig-Geist (SeniorentreffS – SenTrS)

Vom 20. Juli 2000 (Amtsblatt S. 384),

zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Juli 2003 (Amtsblatt S. 365)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136) folgende Satzung:

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Nürnberg betreibt die Seniorentreffs Bleiweiß und Heilig-Geist als öffentliche Einrichtung.

(2) Gemäß § 75 Bundessozialhilfegesetz dienen die Seniorentreffs älteren Bürgerinnen und Bürgern als Treffpunkt zur Pflege von sozialen Kontakten, der Erhaltung bzw. (Weiter-)Entwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten und der Teilhabe an einem zielgruppenspezifischen und bedürfnisgerechten Freizeit-, Bewegungs- und Kulturangebot.

Ferner ist es Ziel der Seniorentreffs, Lebensqualität im Alter zu fördern, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen (wie z.B. Vereinsamung) vorzubeugen und zur Aktivierung im Sinne der Gesundheitsförderung im physischen wie psychischen Bereich beizutragen.

(3) Die Seniorentreffs stehen allen Bürgerinnen und Bürgern ab dem vollendeten 55. Lebensjahr offen.

§2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Nürnberg verfolgt mit dem Betrieb der Seniorentreffs - mit Ausnahme der dort betriebenen Cafeterien – ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) durch die Förderung der Altenhilfe.

(2) Die Stadt Nürnberg ist selbstlos tätig; sie verfolgt mit dem Betrieb der Einrichtung nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der öffentlichen Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Nürnberg erhält bei Auflösung der öffentlichen Einrichtung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Einrichtung ist das Vermögen ausschließlich zur Förderung der Altenhilfe zu verwenden.

§ 3

Angebote

(1) Die Seniorentreffs bieten ein breit gefächertes Angebot, das von Bildungs-, Informations-, und Beratungsangeboten, Bewegungs- und Kreativkursen, Gesprächskreisen, gesundheitsfördernden Maßnahmen bis zu geselligen, kulturellen und themenbezogenen Veranstaltungen oder Fahrten reicht.

(2) Die Cafeteriabereiche, in denen Speisen und Getränke angeboten werden, dienen als Aufenthaltsort und Treffpunkt ohne Verzehrzwang.

§ 4

Hausordnung

(1) Die Leitungen der Seniorentreffs üben das Hausrecht in den Seniorentreffs aus und sind befugt, gegenüber Besuchern Anordnungen auszusprechen. Sie haben insbesondere auch das Recht, Besucher, die grob gegen die Ordnung der Einrichtungen oder gegen Anweisungen verstoßen, aus dem Haus zu weisen. Generelle Hausverbote erteilt das Seniorenamt im Rahmen seiner Verwaltungszuständigkeit.

(2) Die Nutzer der Seniorentreffs haben sich so zu verhalten, dass keine anderen Nutzer oder Beschäftigte belästigt oder beleidigt und die Einrichtungen und Räumlichkeiten der Seniorentreffs nicht beschädigt werden.

(3) Das Rauchen ist nur in den gesondert ausgewiesenen Bereichen gestattet.

§ 5

Überlassung der Veranstaltungs- und Gruppenräume

(1) Seniorengruppen und Organisationen (z.B. Altenclubs) können die Veranstaltungs- und Gruppenräume in

Seniorentreffs

511.700

den Seniorentreffs nach Absprache mit den Leitungen der Treffs kostenfrei nutzen.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten und bei vorhandenen freien Kapazitäten auch während der Öffnungszeiten der Seniorentreffs können diese Räume auch gemeinnützigen Organisationen und anderen städtischen Einrichtungen überlassen werden.

(3) Die Raumüberlassung gemäß Abs. 2 erfolgt vorrangig an den Kulturtreff Bleiweiß.

(4) Seniorinnen und Senioren sowie Vereinen und anderen Organisationen können die Räume für private Zwecke dann überlassen werden, wenn keine anderen Belegungen nach den Abs. 2 und 3 vorgesehen sind. Bei Terminüberschneidungen genießen dabei Seniorinnen und Senioren gemäß der Zweckbestimmung nach § 1 Abs. 1 bis 3 gegenüber anderen Nutzungsinteressenten Vorrang.

(5) Für die Überlassung von Räumen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die städtischen Seniorentreffs Bleiweiß und Heilig-Geist (Seniorentreffgebührensatzung) erhoben.

§ 6

Überlassung der Kegelbahnen im Seniorentreff Bleiweiß

Die Überlassung der beiden Kegelbahnen erfolgt ausschließlich durch das Seniorenamt. Hierfür werden Ge-

bühren von allen Nutzern nach der Seniorentreffgebührensatzung erhoben.

§ 7

Haftung

Die Nutzer der Räumlichkeiten und Einrichtungen haften für Schäden, die sie schuldhaft verursacht haben. Die Stadt Nürnberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtungen entstehen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt der Stadt Nürnberg in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 26.07.2000